



Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten in Niedersachsen e.V.

Bombergallee 1
31812 Bad Pyrmont
Fon: 05281/151172
Fax: 05281/151171
kontakt@bvvp-nds.de

Juristische Aspekte des Vakanzhonorars

Die Rechtsprechung zum Anspruch des Psychotherapeuten auf ein Vakanzhonorar, wenn ein Patient einen vom Therapeuten bereitgestellten und vereinbarten Therapietermin nicht wahrnimmt, wird von den urteilenden Gerichten unterschiedlich gehandhabt. Die bestehende Gesetzeslage im BGB, auf die in Gerichtsurteilen häufig rekurriert wird, wird von Gerichten unterschiedlich und teils gegensätzlich zu anderen Gerichtsentscheidungen ausgelegt, so dass die Rechtsprechung zum Anspruch auf ein Vakanzhonorar widersprüchlich wirkt. Eine einheitliche und verlässliche Rechtsprechung zur Berechtigung, ein Vakanzhonorar per Klage durchzusetzen, kann daher nicht erwartet werden, denn ein Gerichtsurteil, das den Anspruch auf ein Vakanzhonorar bejaht, kann in einem anderen später ergahenden Gerichtsurteil nahezu widerlegt werden.

Die Erfolgswahrscheinlichkeit, einen Anspruch auf ein Vakanzhonorar gerichtlich durchzusetzen, hängt demzufolge entschieden von den Besonderheiten des Einzelfalls ab. Gerichtsurteile höherer Instanzen mit Bindungswirkung für untergeordnete Instanzen sind aus verfahrenstechnischen Gründen nicht zu erwarten, da wegen der in der Regel niedrigen Streitwerte eine Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil nicht eingelegt werden kann. Rechtsansprüche auf ein Vakanzhonorar bedingen formalisierter Regelungen, z.B. in schriftlichen Therapieverträgen, die die Bedingungen für die Fälligkeit eines Vakanzhonorars aufschlüsseln. Z.B. könnte im Therapievertrag ein Hinweis auf das außerordentliche Kündigungsrecht des Patienten, die Therapie zu beenden, gegeben werden.

Zu unterscheiden sind zudem Regelungen zur Erhebung eines Vakanzhonorars in Erst- und Vorgesprächen, in laufenden Einzelbehandlungen und in der Gruppentherapie wegen der unterschiedlichen Settingbedingungen. Deshalb verweisen wir jenseits der juristischen Aspekte des Vakanzhonorars gerne auf die Arbeit von Meinhard Korte ("Die vakante Sitzung" - Überlegungen zur vakanten Sitzung und Vakanzregel in der psychoanalytischen Arbeit, in: Forum der Psychoanalyse 2003, 19:261-281), wenn Informationen über eine weitergehende und ausgewogene inhaltliche Analyse zu den Besonderheiten des Vakanzhonorars im Rahmen der psychotherapeutischen-psychoanalytischen Behandlung unter bestimmten Setting-Bedingungen erwünscht sind.

Bereits bei der Vereinbarung eines Erstgesprächstermins können potentielle Patienten darauf hingewiesen werden, dass die Terminierung für ein Erstgespräch verbindlich ist und in Folge des Versäumens mit einem Vakanzhonorar belegt wird für den Fall, dass der nicht wahrgenommene und zeitgebundene Behandlungstermin von 50 Minuten Dauer nicht anderweitig vergeben werden kann. Da macht es Sinn, die Patienten auf den Unterschied hinzuweisen zu Praxen mit offenen Sprechstunden mit den üblichen Wartezeiten.

Die psychotherapeutische Praxis mit einem überwiegenden Anteil an Behandlungen in der Richtlinien-Psychotherapie ist eine reine Bestellpraxis und ist insofern auf die effektive Wahrnehmung der gemeinsam vereinbarten Behandlungstermine durch den Patienten wirtschaftlich angewiesen. Wie schwierig die komplizierte Materie der Rechtsprechungspraxis zum Vakanzhonorar ist, können sie den beispielhaft ausgewählten Entscheidungen verschiedener Gerichte entnehmen.

Beispiele für gerichtliche Entscheidungen, in denen die Erhebung eines Vakanzhonorars anerkannt wird:

- Erscheint der Patient zur vereinbarten Zeit nicht, so hat er die Sitzung "privat" zu zahlen ("Ausfallhonorar" - Amtsgericht Meldorf, Az.83 C 1404/02).

- Die Bezahlung hat unabhängig vom Grund der Verhinderung zu erfolgen (Amtsgericht Mainz). Das Amtsgericht Mainz hat mit seiner Entscheidung vom 23.09.2003 (Az.: 81 C 221/03) erneut bestätigt, dass Psychotherapeuten für fest vereinbarte, aber nicht wahrgenommene Sitzungstermine ein Vergütungsanspruch zusteht. Dies gelte auch für einen telefonisch vereinbarten Erstgesprächstermin. Der Anspruch des Therapeuten sei gem. § 615 BGB (Annahmeverzug) begründet. Darauf, ob der (potentielle) Patient die Säumnis verschuldet habe oder nicht, komme es daher nicht an, ebenso wenig darauf, ob die Vergütungspflicht vorher ausdrücklich angesprochen war oder nicht. Ein Abschlag vom üblichen Honorar sei nicht vorzunehmen. Die Zahlung braucht aber nur dann geleistet zu werden, wenn die therapeutische Praxis niemand anders einbestellen kann, worum der Therapeut sich bemühen muss. Kurzfristige Einbestellungen sind in therapeutischen Praxen i. d. R. nicht machbar. Die Beweislast, dass dem Therapeuten evtl. kein tatsächlicher Ausfall entstanden ist, liegt bei dem Patienten!

- Amtsgericht Diez, AZ: 8 C 74/04, 12.5.04: Ein Zahlungsanspruch auf ein Vakanzhonorar ist grundsätzlich zu bejahen, wenn der Patient keine Terminsabsage erteilt hat. Ein bloßes Nichterscheinen zum Termin begründet noch kein Gestaltungsrecht, das jederzeitig anwendbare außerordentliche Kündigungsrecht auszuüben, weil das Versäumen eines Termins vielfältige Ursachen haben kann, z.B. schlichtes Vergessen des Termins. Bedenken hat das Gericht zwar hinsichtlich des Umstands geäußert, dass das außerordentliche und jederzeit auszuübende Kündigungsrecht gem. § 621, Nr. 5 BGB nicht im schriftlichen Therapievertrag zwischen der Behandlerin und der Patientin aufgeführt ist. Der fehlende Hinweis auf das jederzeit auszuübende Kündigungsrecht des Patienten ist seitens des Gerichts jedoch nicht als Erschwernis für die Rechtmäßigkeit des Anspruchs auf das Vakanzhonorar im vorliegenden Fall gewertet worden. Eine unwirksame Pauschalierung eines Schadensersatzanspruchs gem. § 309, Nr. 5 b BGB hat das Gericht nicht geteilt, denn der Anspruch auf ein Vakanzhonorar sei zutreffend als Erfüllungsanspruch im Sinne der §§ 611, 612, 615 (zivilrechtlicher vertragsgemäßer Leistungsanspruch des Behandlers) BGB qualifiziert und stellt insofern keinen Schadensersatzanspruch dar. Die weitergehende Klage auf Zinsforderungen wurde vom Gericht abgewiesen.

Beispiel für eine gerichtliche Entscheidung, in der die Erhebung eines Vakanzhonorars nicht anerkannt wird:

- Amtsgericht Hadamar, AZ: 3 C 114/04 (5) hat die Klage eines Behandlers auf das Vakanzhonorar als unbegründet abgewiesen. Bei gebotener Auslegung der Vorschrift des § 615 BGB sei davon auszugehen, dass durch die Terminvereinbarung ein zeitgemäßer und geordneter Behandlungsablauf sichergestellt werden soll. Daher sei ein Vergütungsanspruch des Therapeuten nicht allein deshalb entstanden, weil die Patientin einen gemeinsam verabredeten Termin (ohne Absage) versäumt hat. Es bestehe auch kein Anspruch auf einen konkret vertraglich vereinbarten und pauschalierten Schadensersatz gem. § 280 Absatz 1 BGB, denn es bestehe für die Patientin ein jederzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung, vom Therapievertrag zurückzutreten. Den Patienten treffe dann auch keine Mitwirkungs- und Sorgfaltspflicht, wenn er eine Mitteilung mache, dass die Einhaltung von Terminen unsicher sei. Dem Fall der Kündigung des Vertragsverhältnisses gegebenenfalls unmittelbar vor dem Termin ist der Fall des bloßen Nichterscheinens gleichzusetzen. Demgegenüber bleibe die Leistungsverpflichtung des Therapeuten als Dienstverpflichteter auch bei einem Nichteinhaltens des Termins durch die Patientin grundsätzlich unberührt, der seine Leistung erbringen muss, wenn er sich die Vergütung verdienen will. Dem Fall der Kündigung des Vertragsverhältnisses gegebenenfalls unmittelbar vor dem Termin ist der Fall des bloßen Nichterscheinens gleichzusetzen.

Fazit: Die Vielfalt gerichtlicher Auslegungspraxis der Gesetzeslage und ihre Anwendung auf den konkreten Einzelfall lassen eine einheitliche Form eines Therapievertrages, der auch konkrete Regelungen zum Vakanzhonorar enthält, nicht zu.

Es bleibt daher Ihnen überantwortet, Verabredungen und Regelungen mit dem Patienten so zu treffen, dass die Erhebung eines Vakanzhonorars möglichst nicht über eine gerichtliche Auseinandersetzung durchgesetzt werden muss, sondern der Patient seine Verantwortlichkeit für die Bezahlung einer vakanten Sitzung akzeptieren kann. Das setzt Klarheit beim Psychotherapeuten voraus.

Außerdem ist es sehr sinnvoll und wichtig, im Falle einer juristischen Auseinandersetzung die Besonderheiten der psychotherapeutischen Praxis sowohl dem vertretenden Rechtsanwalt als auch dem Gericht darzulegen. Manche Anwälte und Richter haben nicht die geringste Ahnung von dem, was Psychotherapie ist und wie eine psychotherapeutische Praxis organisiert ist.

Tilo Silwedel

Verband Hessischer Vertragspsychotherapeuten (VHVP) e.V.

Mitglied im Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp) e.V.

15. Dezember 2004 (42. Mitgliederrundbrief)